

**Rahmenzertifikatsordnung der Wissenschaftlichen Hochschule für  
Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –**

**für Weiterbildungsprogramme**

**vom 17.06.2022**

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – hat nach Zustimmung durch den Träger am 15.06.2022 die folgende Rahmenzertifikatsordnung für Weiterbildungsprogramme an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – beschlossen. Diese Rahmenzertifikatsordnung hat der Rektor der WHU aufgrund des § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl., S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, mit Schreiben vom 17.06.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Weiterbildungsprogramm .....	3
§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des Zertifikatsprogramms .....	4
§ 4 Aufbau und Zweck der Zertifikatsprüfung .....	4
§ 5 Prüfungsausschuss .....	4
§ 6 Prüfende und Beisitzende.....	5
§ 7 Prüfungszeiträume, Prüfungstermine und Prüfungsanmeldungen .....	5
§ 8 Prüfungsgebiete und Art der Zertifikatsprüfung .....	5
§ 9 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS- Note .....	7
§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen .....	8
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung.....	8
§ 12 Fristen.....	9
§ 13 Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen....	9
§ 14 Regelungen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (Nachteilsausgleich) .....	10
§ 15 Zertifikat und Zeugnis.....	11
§ 16 Ungültigkeit der Zertifikats-Prüfung.....	11
§ 17 Informationsrecht .....	11
§ 18 Inkrafttreten.....	12

## § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Rahmencertifikatsordnung regelt die Prüfungen in den Weiterbildungsprogrammen der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt. Für die Weiterbildungsprogramme ohne ECTS-Credits gelten nur § 1, § 2 Abs.1 und 6, § 3 Abs. 1 und 5 sowie § 18.

Weiterführende Regelungen – soweit vorliegend – finden sich als Anhänge in den spezifischen Fachzertifikatsordnungen.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Weiterbildungsprogramm

- (1) Für die Weiterbildungsprogramme ohne ECTS-Credits der WHU kann zugelassen werden, wer dem Teilnehmendenprofil des jeweiligen Programms entspricht, das auf der Programmwebsite zu finden ist.
- (2) Für die Weiterbildungsprogramme mit ECTS-Credits der WHU kann zugelassen, wer
  1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder einen äquivalenten ausländischen Schulabschluss besitzt,
  2. eine Abschlussprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder eine gleichwertige Abschlussprüfung im Ausland bestanden hat. Gemäß § 35 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 1 - 2 HochSchG können Bewerberinnen und Bewerber aufgrund beruflicher Eignung auch ohne Erststudium zugelassen werden; und
  3. wenigstens zwei Jahre postgraduale oder im Rahmen eines dualen Studiums erworbene berufspraktische Tätigkeit nachweist; und
  4. einen aussagekräftigen Lebenslauf im Rahmen des Anmeldeformulars vorlegt; und
  5. über ausreichende Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf einem C1 Niveau (oder äquivalent) verfügt.
- (3) Zur Weiterbildung können nach vorausgegangener Beratung auch Bewerberinnen oder Bewerber ohne erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums zugelassen werden. Die Einhaltung der hierfür maßgeblichen besonderen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 35 Abs. 2 HochSchG und das Verfahren zu deren Überprüfung gewährleistet der Prüfungsausschuss. Für das Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Die weiteren Regeln von Abs. 1 bleiben unberührt.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber hat durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Zertifikate etc.) nachzuweisen, dass sie oder er die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 - 6 erfüllt.
- (5) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn
  1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (6) Über die Zulassung zu den jeweiligen Weiterbildungsprogrammen entscheidet die Programmleitung. Diese kann in Zulassungsfragen einen beratenden Ausschuss heranziehen.
- (7) Mit der Teilnahme an der ersten Modulprüfung gilt der Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung als gestellt.

### **§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des Zertifikatsprogramms**

- (1) Die Weiterbildungsprogramme vermitteln den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben. Teilnehmende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Credits) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch der Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlich ist. Pro ECTS-Credit müssen die Teilnehmenden an der WHU mit einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden rechnen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinheit. Die ECTS-Credits für ein Modul werden erst nach Erbringung aller pflichtmäßig in die jeweilige Modulnote einzurechnenden Prüfungsleistungen zuerkannt.
- (4) Nähere Ausführungen zur Anzahl der ECTS-Credits und der Arbeitsstunden sowie zu Programmdauer, -inhalt und -struktur regeln die fachspezifischen Zertifikatsordnungen.
- (5) Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch, die Einzelheiten regeln – soweit vorliegend – die fachspezifischen Zertifikatsordnungen.

### **§ 4 Aufbau und Zweck der Zertifikatsprüfung**

- (1) Die Zertifikatsprüfung erfolgt zertifikatsbegleitend und umfasst Prüfungen zu den jeweiligen Modulen.
- (2) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die ECTS-Credits aus dem jeweiligen Modul / den jeweiligen Modulen erbracht sind. Einzelheiten regeln die fachspezifischen Zertifikatsordnungen.
- (3) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Teilnehmenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mittels der darin erlernten Methoden erkennen und Wege zu einer von erheblichen Mängeln freien Lösung finden können. Dabei sollen praktische Fragen und deren Lösung mit wissenschaftlichen Methoden eine besondere Rolle spielen.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Zertifikatsprüfung sowie die durch diese Zertifikatsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss durch den Senat der WHU zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, die beide hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an der WHU sein müssen, mindestens einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der WHU, mindestens einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin der WHU sowie einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer aus einem der Executive Education Programme der WHU. Die oder der Zertifikatsteilnehmende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Lehrbeauftragte und Sachverständige mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und zugelassene beratende Teilnehmende sind zur Verschwiegenheit auch über die Zugehörigkeit zum Ausschuss hinaus verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

- (4) Der Prüfungsausschuss wird vom Senat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, sofern von der Grundordnung nichts Abweichendes vorgegeben ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.

#### **§ 6 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Prüfungen werden von allen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Adjunct Professors, Visiting Professors und Visiting Scholars, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, Habilitierten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Lehrkräften für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragten sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen, die von der WHU mit der Durchführung von Kursen im Zertifikats-Lehrgang beauftragt wurden, abgenommen.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfende sollen in dem der Prüfung vorangehenden Zertifikatsabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt jeweils durch die oder den Prüfenden.
- (4) Im Regelfall werden Prüfungen von denjenigen Prüfenden abgenommen, die den zugehörigen Kurs durchgeführt haben. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, wer als Prüfende oder Prüfender in den Prüfungsverfahren des jeweiligen Programms eingesetzt wird.
- (5) Die Programmleitung stimmt die Lernergebnisse, Prüfungsformen und Prüfungsnoten des Moduls mit den jeweiligen Lehrkräften ab.

#### **§ 7 Prüfungszeiträume, Prüfungstermine und Prüfungsanmeldungen**

- (1) Alle abzulegenden Prüfungsleistungen sollen unmittelbar mit dem Ende des Programms erbracht sein.
- (2) Die Prüfungstermine werden vom Program Office festgelegt und in hochschulüblicher Form bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit Beginn des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung.

#### **§ 8 Prüfungsgebiete und Art der Zertifikatsprüfung**

- (1) Die jeweiligen Prüfungsgebiete sind in den Fachzertifikatsordnungen des jeweiligen Programms geregelt.
- (2) Die Zertifikatsprüfung erstreckt sich – je nach Programm – auf die in den Anhängen zu den jeweiligen fachspezifischen Zertifikatsordnungen ausgewiesenen Zertifikatselemente. Die dort festgelegten Kurse sind Gegenstand der Modulprüfung und Bestandteil der Modulnote.
- (3) Können Kurse durch den Ausfall von Lehrkräften nicht durchgeführt werden, müssen sie adäquat nachgeholt werden. Eine Nachholung muss in für die Teilnehmenden zumutbarer Art und Weise erfolgen.

- (4) Modulprüfungen können auch aus Kombinationen mehrerer unterschiedlicher Teilprüfungen bestehen, die insgesamt den Anforderungen einer Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 3 gleichwertig sein müssen. Die für jede einzelne Teilprüfung relevanten Inhalte sind klar zu definieren. Die Art und Gewichtung der einzelnen (Teil-)Prüfungen richtet sich nach der Art des jeweiligen Kurses und wird durch die jeweiligen Lehrenden in Abstimmung mit der Programmleitung des jeweiligen Programms festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Kurses in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Der Erkenntnisgewinn der Teilnehmenden aus den Kursen des Moduls wird am Ende eines Moduls durch eine Individualprüfung festgestellt. Diese Individualprüfung muss mindestens 50 Prozent der in dem jeweiligen Modul erreichbaren Modulpunkte umfassen – siehe zur Anzahl der zu erreichenden Modulpunkte die jeweiligen fachspezifischen Zertifikatsordnungen. Zu den Modulpunkten allgemein vgl. § 9 Abs. 1.

Bestimmte Prüfungsformen wie Projektarbeiten, Referate, Teamarbeiten oder Fallstudien bzw. zu Fallstudien vergleichbare Leistungen können auch als Gruppenarbeiten ausgegeben werden. Bei der Gruppenarbeit wird das Zusammenwirken einer Gruppe anhand des erzielten Ergebnisses einer Teilleistung bewertet. Dabei ist zu gewährleisten, dass es trotz der gemeinsamen Leistung möglich ist, hinreichend sicher zu beurteilen, ob die einzelnen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer jeweils das Ziel des Kurses erreicht haben.

- (5) Die Erreichung der Lernergebnisse kann geprüft werden durch die nachfolgenden Prüfungsformen; die Durchführung als Onlineprüfung ist zulässig:

1. Individualprüfung

In der Regel wird die Individualprüfung in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung durchgeführt. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach der Anzahl der Kurse, aus denen sich ein Modul zusammensetzt. In der Regel werden für jeweils einen Kurs des Moduls 60 Minuten Bearbeitungszeit angesetzt. Im Falle zusätzlicher anderer Teilprüfungen, die in die Modulprüfung eingehen, soll sich die Bearbeitungszeit der Individualprüfung entsprechend reduzieren. Sie beträgt jedoch mindestens 120 Minuten pro Modul.

2. Andere Prüfungsformen

Sie werden von den Prüfenden der Kurse in Abstimmung mit der Programmleitung gemäß § 6 Abs. 5 festgelegt und können zum Beispiel umfassen:

- Aktive Teamarbeit / Projektarbeit / Referate

Die prozentuale Gewichtung im Fall einer Projektarbeit oder eines Referates (sowohl als Einzelleistung als auch in Form einer Gruppenleistung) ist durch die oder den Prüfenden zu bestimmen und der oder dem Studierenden bei der Ausgabe des Themas mitzuteilen. Projektarbeiten und Referate können auch als Gruppenarbeiten ausgegeben werden. Über die Auswahl, die Art der Kombination, den Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Kurses in Abstimmung mit der Programmleitung.

- Fallstudien oder zu Fallstudien vergleichbare Leistungen (Hausarbeit)

Die Zeit für die Bearbeitung der Fallstudie wird durch die oder den Prüfenden des Kurses festgelegt. Die Bearbeitung kann individuell oder auch in der Gruppe erfolgen. Schriftliche Arbeiten können auf Plagiarismus geprüft werden.

- Mündliche Prüfung

Mündliche Prüfungen sollen 5 Minuten pro ECTS-Credit der jeweiligen Kurse für jede oder jeden Zertifikatsteilnehmenden dauern und dürfen 45 Minuten nicht überschreiten. Zu einer mündlichen Prüfung ist durch die oder den Prüfenden eine Beisitzende oder ein Beisitzender gemäß § 6 Abs. 3 hinzuzuziehen.

Über die Note einer mündlichen Prüfung entscheidet die oder der Prüfende im Einvernehmen mit der oder dem Besitzenden. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten der Zertifikatsteilnehmenden zu nehmen. Zertifikatsteilnehmende mündlicher Prüfungen können zu Prüfungsgruppen von höchstens fünf Personen zusammengefasst werden. Auf Antrag der Zertifikatsteilnehmenden nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der WHU an der Prüfung teil. Ferner nimmt auf Antrag einer oder eines Zertifikatsteilnehmenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG an der Prüfung teil.

Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die Zertifikatsteilnehmenden des eigenen Programms als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, falls die oder der Zertifikatsteilnehmende dem nicht widerspricht. Nicht zugelassen sind Zertifikatsteilnehmende, die sich in der gleichen Prüfung befinden. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist, kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer von der Prüfung ausgeschlossen werden.

- (6) Auf Antrag einer Dozentin oder eines Dozenten können weitere Formen der Leistungsüberprüfung zugelassen werden. Der Antrag ist vor Beginn des Moduls bei der Programmleitung einzureichen. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Innerhalb eines Moduls ist die Kompensation nicht bestandener Prüfungsleistungen nach Abs. 5 Nr. 2 durch bestandene Prüfungsleistungen nach Abs. 5 Nr. 2 möglich. Nicht bestandene Individualprüfungen nach Abs. 5 Nr. 1 können nur durch bestandene Individualprüfungen nach Abs. 5 Nr. 1 innerhalb eines Moduls kompensiert werden.

### **§ 9 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS-Note**

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl der zu erzielenden ECTS-Credits des Moduls.
- (2) Die Noten sollen den Teilnehmenden innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (3) Ein Modul gilt als bestanden, wenn
  1. mindestens 50 Prozent der im Modul zu erzielenden Gesamtpunkte erreicht werden und dabei
  2. mindestens 50 Prozent der in den Individualprüfungen möglichen Punkte für das Modul erreicht werden.
- (4) Die Gesamtnoten lauten gemäß Berechnung wie folgt:

bei einem Mittel bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Mittel über 4,0	=	nicht ausreichend

Die Gesamtnote des Zertifikats ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte in den jeweiligen Zertifikats-elementen. Grundlage für die Berechnung sind die in den jeweiligen fachspezifischen Zertifikatsordnungen aufgeführten Bewertungsskalen.

### **§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Wurde ein Modul nicht bestanden, muss eine Wiederholungsprüfung abgeleistet werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Wiederholungsprüfungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen durchgeführt und umfassen nur die Teilprüfungen des Moduls, in denen weniger als 50 Prozent der in der jeweiligen Teilprüfung erzielbaren Punkte erreicht wurden. Die Programmleitung legt die Termine für die Wiederholungsprüfungen fest. Erfolgt innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Termins kein Einspruch durch die oder den Teilnehmenden, gilt die oder der Teilnehmende als zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Die Frist für die Wiederholungsprüfungen soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (2) Einmalig während der Zertifikatsdauer haben Teilnehmende die Möglichkeit zu einer zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß Abs. 1. Der Antrag auf Stellung einer zweiten Wiederholungsprüfung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich bei der Programmleitung einzureichen.
- (3) Eine Modulprüfung und damit das Zertifikat ist endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Teilnehmende
  1. in ihr kein Prüfungsergebnis gemäß § 9 Abs. 3 erzielt und von der Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 1 nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
  2. bei der ersten Wiederholung gemäß Abs. 1 kein Prüfungsergebnis entsprechend § 9 Abs. 3 erzielt und nicht zur weiteren Wiederholung gemäß Abs. 2 zugelassen wird, oder
  3. zur zweiten Wiederholung gemäß Abs. 2 zugelassen wird, davon jedoch nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
  4. bei der zweiten Wiederholung kein Prüfungsergebnis gemäß § 9 Abs. 3 erzielt.
- (4) Zum endgültigen Nichtbestehen siehe § 15 Abs. 3.

### **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung**

- (1) Eine Prüfungsleistung kann nachgeholt werden, wenn die oder der Teilnehmende triftige Gründe dafür geltend macht, dass sie oder er diese nicht innerhalb des von der Dozentin oder dem Dozenten festgelegten Zeitraumes erbringen kann. Dasselbe gilt, wenn die oder der Teilnehmende triftige Gründe dafür geltend macht, dass sie oder er zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen kann. Für die Nachholung einer Prüfungsleistung hat die oder der Teilnehmende die Zustimmung der Dozentin oder des Dozenten und der Programmleitung vor Verstreichen der Frist einzuholen, bis zu der die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Kann die oder der Teilnehmende die Prüfungsleistung nachholen, bestimmt die Programmleitung gegebenenfalls in Abstimmung mit der Dozentin oder dem Dozenten die Frist, innerhalb derer die fehlenden Prüfungsleistungen oder die gegebenenfalls von der Dozentin oder dem Dozenten angesetzten Ersatzleistungen zu erbringen sind.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt gemäß den jeweiligen Bewertungsskalen (siehe fachspezifische Zertifikatsordnungen) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, wenn die oder der Teilnehmende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Programmleitung die Gründe für den Prüfungsrücktritt nicht anerkennt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Programmleitung unverzüglich, schriftlich vor Beginn der Prüfungsleistung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Teilnehmenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Der Krankheit der oder des Teilnehmenden steht die Krankheit eines überwiegend von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Bricht eine Teilnehmende oder ein Teilnehmender eine begonnene Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ab, so muss unverzüglich ein ärztliches Attest durch sie oder ihn eingeholt und der Programmleitung vorgelegt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer



Termin anberaumt. Im Wiederholungsfall kann die Programmleitung die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

- (4) Ablehnende Entscheidungen der Programmleitung in den in den Absätzen 1-3 genannten Fällen sind den Zertifikatsteilnehmenden unverzüglich mitzuteilen. Über den Widerspruch entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Wenn bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung (z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Plagiat) festgestellt wird, wird das gesamte Modul mit 5,0 gewertet. Eine Täuschung kann auch nachträglich festgestellt werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung mit 5,0 gewertet. Eine Störung des Prüfungsablaufs liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a. in Modulteilprüfungen wie schriftlichen Arbeiten die eigenen Ausarbeitungen anderen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zur Verfügung gestellt werden;
  - b. oder der Prüfungsablauf durch unangemessenes Verhalten beeinträchtigt wird.

Wiederholungen von Prüfungsleistungen gemäß § 10 sind zulässig.

- (6) In wiederholten und in schwerwiegenden Fällen nach Abs. 5 kann der Prüfungsausschuss die oder den Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und somit vom Programm ausschließen. Teilnehmende können innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch gegen die Entscheidung beim Prüfungsausschuss einlegen.
- (7) Teilnehmende können in den Fällen des Abs. 5 innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beantragen, dass diese durch den Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Teilnehmenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilnehmende können innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch gegen die Entscheidung beim Prüfungsausschuss einlegen.

### **§ 12 Fristen**

- (1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Durchführungszeiten des jeweiligen Programms ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt, waren
  1. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Teilnehmenden nicht zu vertretende Gründe oder
  2. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen;
  3. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen.
- (2) Die Nachweise obliegen den Teilnehmenden.

### **§ 13 Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Fehlversuchen und berufspraktischer Tätigkeiten, werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede der dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil zu denjenigen des jeweiligen Zertifikatsprogramms an der WHU bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Programms und den Zweck der Prüfungen nach § 4 Abs. 3 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich

beeinträchtigt wird, das Programm erfolgreich zu absolvieren. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen<sup>1</sup> eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im betreffenden Zertifikatsprogramm der aufnehmenden Hochschule zu erbringen ist.

Für den Fall, dass bereits eine identische Veranstaltung in einem anderen Studien- oder Zertifikatsprogramm der WHU bestanden wurde, erfolgt eine automatische Anerkennung. Eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung ist gemäß § 10 Abs. 1 dieser Ordnung ausgeschlossen.

- (2) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können bis maximal zur Hälfte des Zertifikatsprogramms angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Zertifikatsprogramms im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des jeweiligen Zertifikatsprogramms, die in den Kurs- bzw. Modulbeschreibungen formuliert sind, sowie auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.
- (3) Über Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 1 und 2 entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Zertifikatsteilnehmenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen.
- (4) Anträge auf Anerkennung nach Abs. 1 und Anrechnung nach Abs. 2 werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet.
- (5) Eine Anerkennung nach Abs. 1 und Anrechnung nach Abs. 2 kann auch Teilanerkennungen bzw. -anrechnungen umfassen.
- (6) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Hierfür werden zusätzlich zur übernommenen Note Punkte (Modulpunkte/Performance Points) gemäß der in den fachspezifischen Zertifikatsordnungen enthaltenen Punkteskalen vergeben. Dabei wird die Höchstpunktzahl zugrunde gelegt, für die diese Note vergeben wird. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Den anerkannten bzw. angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden die dafür vorgesehenen Credits zugerechnet. Im Zeugnis (Transcript of Records) wird eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung vorgenommen.

#### **§ 14 Regelungen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (Nachteilsausgleich)**

- (1) Macht die oder der Teilnehmende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag über einen geeigneten Nachteilsausgleich. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Auswahlverfahren.
- (2) Auf Antrag kann die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person hinzugezogen werden.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Das fachärztliche Attest soll Vorschläge bezüglich eines möglichen Nachteilsausgleichs auführen.

---

<sup>1</sup> Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin).

### **§ 15 Zertifikat und Zeugnis**

- (1) Teilnehmende, die die Zertifikatsprüfung bestanden haben, erhalten in deutscher und englischer Sprache ein Zeugnis (Transcript of Records) und ein Zertifikat, mit dem die erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Programm bestätigt wird. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen sowie die Gesamtnote als US-Letter Grade und deutscher Dezimalnote. Das Zeugnis und das Zertifikat tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde. Die Dokumente werden von der Rektorin bzw. dem Rektor der WHU und der Programmleitung des jeweiligen Programms unterzeichnet.
- (2) Die Hochschule stellt in deutscher und englischer Sprache ein Certificate Supplement (CS) analog dem von Europäischer Union / Europarat / Unesco entwickelten „Diploma Supplement (DS) Modell“ aus. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Zertifikatsprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Zertifikatsanforderungen, den Zertifikatsverlauf, das Benotungssystem sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.<sup>2</sup>
- (3) Ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Teilnehmenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Über möglichen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Teilnehmende, die die Hochschule ohne Zertifikat verlassen, erhalten auf Antrag bei der Programmleitung eine zusammenfassende Bescheinigung über alle erbrachten Zertifikats- und Prüfungsleistungen bzw. eine Teilnahmebescheinigung.

### **§ 16 Ungültigkeit der Zertifikats-Prüfung**

- (1) Hat die oder der Teilnehmende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Teilnehmende getäuscht hat, entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast für die Vorsätzlichkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Der oder dem Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat sowie das Transcript of Records sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

### **§ 17 Informationsrecht**

- (1) Teilnehmende werden auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung vor deren Abschluss unterrichtet.
- (2) Die Benotung aller Prüfungsleistungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Teilnehmenden haben nach Abschluss einer Prüfung ein Recht auf Einsicht in ihre eigenen korrigierten Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen, Beurteilungen zu schriftlichen Arbeiten sowie weitere Dokumentationen, die der Beurteilung ihrer im Rahmen der Zertifikatsteilnahme an der WHU erbrachten Zertifikatsleistungen dienen. Haben Teilnehmende Einwände gegen eine

---

<sup>2</sup>Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

Benotung, so können sie diese der oder dem Prüfenden gegenüber vorbringen und eine Begründung ihrer Benotung beantragen. Wenn keine Begründung der Benotung durch die oder den Prüfenden erfolgt, können die Teilnehmenden diese binnen vier Wochen mit schriftlicher Begründung der strittigen Punkte bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ordnung für die Weiterbildungsprogramme der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die in Weiterbildungsprogrammen an der WHU eingeschrieben sind und die nach dem 01.07.2022 begonnen haben.

Vallendar, im Juni 2022

Prof. Dr. Markus Rudolf

Rektor der Otto-Beisheim-Hochschule

Anhang 1: Fachspezifische Zertifikatsordnung „SPOAC – General Management Program in Sports Business“

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende fachspezifische Zertifikatsordnung regelt in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenezertifikatsordnung die Prüfungen im Weiterbildungsprogramm „SPOAC – General Management Program in Sports Business“ (im Folgenden: GMPSB) der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt, sowie die Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikats.

### **§ 2 Ziel, Umfang und Struktur des GMPSB**

- (1) Das GMPSB Weiterbildungsprogramm vermittelt den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben im Bereich des Sports Business. Teilnehmende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Das GMPSB im Umfang von 15 ECTS-Credits umfasst 450 Arbeitsstunden.
- (3) Im GMPSB sind insgesamt 15 ECTS-Credits zu erwerben. Die Weiterbildung umfasst die im Anhang zu § 3 aufgeführten Module.
- (4) Die Programmdauer für das GMPSB beträgt 12-24 Monate.
- (5) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

### **§ 3 Prüfungsgebiete**

Die Zertifikatsprüfung erstreckt sich auf die im Anhang jeweils aktuell aufgeführten Zertifikatselemente: Gegenstand der Modulprüfungen und Bestandteil der Modulnoten sind die in der Zertifikatsordnung festgelegten Kurse. Zertifikatsleistungen, die ggf. im Rahmen von Lehrveranstaltungen an Partneruniversitäten im Ausland erbracht werden, werden durch WHU-Lehrkräfte vor Ort betreut und ausschließlich durch diese bewertet.

### **§ 4 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note**

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl der zu erzielenden ECTS-Credits des Moduls.
- (2) Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala. Die prozentuale Verteilung der Punkte und ihre Notenäquivalente sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

### Berechnung der Modulnoten

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
1,0	98,0-100	A
1,1	96,4-97,9	A
1,2	94,8-96,3	A
<b>1,3</b>	<b>93,2-94,7</b>	<b>A-</b>
1,4	91,6-93,1	A-
1,5	90,0-91,5	A-
<b>1,6</b>	<b>88,4-89,9</b>	<b>B+</b>
1,7	86,8-88,3	B+
1,8	85,2-86,7	B+
1,9	83,6-85,1	B+
<b>2,0</b>	<b>82,0-83,5</b>	<b>B</b>
2,1	80,4-81,9	B
2,2	78,8-80,3	B
<b>2,3</b>	<b>77,2-78,7</b>	<b>B-</b>
2,4	75,6-77,1	B-
2,5	74,0-75,5	B-

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
<b>2,6</b>	<b>72,4-73,9</b>	<b>C+</b>
2,7	70,8-72,3	C+
2,8	69,2-70,7	C+
2,9	67,6-69,1	C+
<b>3,0</b>	<b>66,0-67,5</b>	<b>C</b>
3,1	64,4-65,9	C
3,2	62,8-64,3	C
<b>3,3</b>	<b>61,2-62,7</b>	<b>C-</b>
3,4	59,6-61,1	C-
3,5	58,0-59,5	C-
<b>3,6</b>	<b>56,4-57,9</b>	<b>D+</b>
3,7	54,8-56,3	D+
3,8	53,2-54,7	D+
3,9	51,6-53,1	D+
<b>4,0</b>	<b>50,0-51,5</b>	<b>D</b>
<b>5,0</b>	<b>&lt;50,0</b>	<b>F</b>

- (3) Die Gesamtnote des Zertifikats ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der im Anhang zu § 3 genannten Zertifikatselemente auf Basis folgender vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala:

Dezimal-note	US Grade	Punkte in %	Leistungs-punkte
1,0	A	100,00	750
1,0	A	99,00	742,5
<b>1,0</b>	<b>A</b>	<b>98,00</b>	<b>735</b>
1,1	A	97,00	727,5
<b>1,1</b>	<b>A</b>	<b>96,40</b>	<b>723</b>
1,2	A	96,00	720
1,2	A	95,00	712,5
<b>1,2</b>	<b>A</b>	<b>94,80</b>	<b>711</b>
1,3	A-	94,00	705
<b>1,3</b>	<b>A-</b>	<b>93,20</b>	<b>699</b>
1,4	A-	93,00	697,5
1,4	A-	92,00	690
<b>1,4</b>	<b>A-</b>	<b>91,60</b>	<b>687</b>
1,5	A-	91,00	682,5
<b>1,5</b>	<b>A-</b>	<b>90,00</b>	<b>675</b>
1,6	B+	89,00	667,5
<b>1,6</b>	<b>B+</b>	<b>88,40</b>	<b>663</b>
1,7	B+	88,00	660
1,7	B+	87,00	652,5
<b>1,7</b>	<b>B+</b>	<b>86,80</b>	<b>651</b>
1,8	B+	86,00	645
<b>1,8</b>	<b>B+</b>	<b>85,20</b>	<b>639</b>
1,9	B+	85,00	637,5
1,9	B+	84,00	630

Dezimal-note	US Grade	Punkte in %	Leistungs-punkte
2,7	C+	72,00	540
2,7	C+	71,00	532,5
<b>2,7</b>	<b>C+</b>	<b>70,80</b>	<b>531</b>
2,8	C+	70,00	525
<b>2,8</b>	<b>C+</b>	<b>69,20</b>	<b>519</b>
2,9	C+	69,00	517,5
2,9	C+	68,00	510
<b>2,9</b>	<b>C+</b>	<b>67,60</b>	<b>507</b>
3,0	C	67,00	502,5
<b>3,0</b>	<b>C</b>	<b>66,00</b>	<b>495</b>
3,1	C	65,00	487,5
<b>3,1</b>	<b>C</b>	<b>64,40</b>	<b>483</b>
3,2	C	64,00	480
3,2	C	63,00	472,5
<b>3,2</b>	<b>C</b>	<b>62,80</b>	<b>471</b>
3,3	C-	62,00	465
<b>3,3</b>	<b>C-</b>	<b>61,20</b>	<b>459</b>
3,4	C-	61,00	457,5
3,4	C-	60,00	450
<b>3,4</b>	<b>C-</b>	<b>59,60</b>	<b>447</b>
3,5	C-	59,00	442,5
<b>3,5</b>	<b>C-</b>	<b>58,00</b>	<b>435</b>
3,6	D+	57,00	427,5
<b>3,6</b>	<b>D+</b>	<b>56,40</b>	<b>423</b>

1,9	B+	83,60	627
2,0	B	83,00	622,5
<b>2,0</b>	<b>B</b>	<b>82,00</b>	<b>615</b>
2,1	B	81,00	607,5
<b>2,1</b>	<b>B</b>	<b>80,40</b>	<b>603</b>
2,2	B	80,00	600
2,2	B	79,00	592,5
<b>2,2</b>	<b>B</b>	<b>78,80</b>	<b>591</b>
2,3	B-	78,00	585
<b>2,3</b>	<b>B-</b>	<b>77,20</b>	<b>579</b>
2,4	B-	77,00	577,5
2,4	B-	76,00	570
<b>2,4</b>	<b>B-</b>	<b>75,60</b>	<b>567</b>
2,5	B-	75,00	562,5
<b>2,5</b>	<b>B-</b>	<b>74,00</b>	<b>555</b>
2,6	C+	73,00	547,5
<b>2,6</b>	<b>C+</b>	<b>72,40</b>	<b>543</b>

3,7	D+	56,00	420
3,7	D+	55,00	412,5
<b>3,7</b>	<b>D+</b>	<b>54,80</b>	<b>411</b>
3,8	D+	54,00	405
<b>3,8</b>	<b>D+</b>	<b>53,20</b>	<b>399</b>
3,9	D+	53,00	397,5
3,9	D+	52,00	390
<b>3,9</b>	<b>D+</b>	<b>51,60</b>	<b>387</b>
4,0	D	51,00	382,5
<b>4,0</b>	<b>D</b>	<b>50,00</b>	<b>375</b>
		<b>&lt; 50</b>	<b>&lt;375</b>

### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Zertifikatsprüfung der Weiterbildung „SPOAC – General Management Program in Sports Business“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU und in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmencertifikatsordnung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die im GMPSB an der WHU eingeschrieben sind und das GMPSB nach dem 01.07.2022 begonnen haben.

### Anhang

#### A. Modul 1: “Business Fundamentals in Sports Business” (7 ECTS-credits)

1. Strategy in Action (2 ECTS-credits)
2. Financial Valuation & Business Model Funding (2 ECTS-credits)
3. Leadership in Sports Business (2 ECTS-credits)
4. Internationalization of Sports Business (1 ECTS-credit)

#### B. Modul 2: “Impact Creation in Sports Business” (8 ECTS-credits)

1. From Idea to Impact (1 ECTS-credit)
3. Consulting Field Study (1 ECTS-credit)
4. Sports Marketing (1 ECTS-credit)
5. Selling Sports Rights (1 ECTS-credit)
6. Digital & Design Thinking (1 ECTS-credit)
7. Personal Mastery Project (3 ECTS-credits)

## Anhang 2: Fachspezifische Zertifikatsordnung „Management Essentials Program“

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende fachspezifische Zertifikatsordnung regelt in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenezertifikatsordnung die Prüfungen im Weiterbildungsprogramm „Management Essentials Program“ (im Folgenden: MEP) der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt, sowie die Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikats.

### **§ 2 Ziel, Umfang und Struktur des MEP**

- (1) Das MEP Weiterbildungsprogramm vermittelt den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben im Bereich General Management. Teilnehmende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Das MEP im Umfang von 6 ECTS-Credits umfasst 180 Arbeitsstunden.
- (3) Im MEP sind insgesamt 6 ECTS-Credits zu erwerben. Die Weiterbildung umfasst die im Anhang zu § 3 aufgeführten Module.
- (4) Die Programmdauer für das MEP beträgt maximal 24 Monate. Innerhalb dieses Zeitraums werden die einzelnen Lehrveranstaltungen als kompakte Präsenzeinheiten durchgeführt. Siehe zu den Programmbestandteilen die Übersicht im Anhang.
- (5) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

### **§ 3 Prüfungsgebiete**

Die Zertifikatsprüfung erstreckt sich auf die im Anhang jeweils aktuell aufgeführten Zertifikatselemente.

### **§ 4 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note**

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl der zu erzielenden ECTS-Credits des Moduls.
- (2) Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala. Die prozentuale Verteilung der Punkte und ihre Notenäquivalente sind in der folgenden Tabelle dargestellt:



**Berechnung der Modulnoten**

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
1,0	98,0-100	A
1,1	96,4-97,9	A
1,2	94,8-96,3	A
<b>1,3</b>	<b>93,2-94,7</b>	<b>A-</b>
1,4	91,6-93,1	A-
1,5	90,0-91,5	A-
<b>1,6</b>	<b>88,4-89,9</b>	<b>B+</b>
1,7	86,8-88,3	B+
1,8	85,2-86,7	B+
1,9	83,6-85,1	B+
<b>2,0</b>	<b>82,0-83,5</b>	<b>B</b>
2,1	80,4-81,9	B
2,2	78,8-80,3	B
<b>2,3</b>	<b>77,2-78,7</b>	<b>B-</b>
2,4	75,6-77,1	B-
2,5	74,0-75,5	B-

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
<b>2,6</b>	<b>72,4-73,9</b>	<b>C+</b>
2,7	70,8-72,3	C+
2,8	69,2-70,7	C+
2,9	67,6-69,1	C+
<b>3,0</b>	<b>66,0-67,5</b>	<b>C</b>
3,1	64,4-65,9	C
3,2	62,8-64,3	C
<b>3,3</b>	<b>61,2-62,7</b>	<b>C-</b>
3,4	59,6-61,1	C-
3,5	58,0-59,5	C-
<b>3,6</b>	<b>56,4-57,9</b>	<b>D+</b>
3,7	54,8-56,3	D+
3,8	53,2-54,7	D+
3,9	51,6-53,1	D+
<b>4,0</b>	<b>50,0-51,5</b>	<b>D</b>
<b>5,0</b>	<b>&lt;50,0</b>	<b>F</b>

(3) Die Gesamtnote des Zertifikats ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der im Anhang zu § 3 genannten Zertifikatselemente auf Basis folgender vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala:

Dezimal-note	US Grade	Punkte in %	Leistungs-punkte
1	A	100,00%	300
1	A	99,00%	297
<b>1</b>	<b>A</b>	<b>98,00%</b>	<b>294</b>
1,1	A	97,00%	291
<b>1,1</b>	<b>A</b>	<b>96,40%</b>	<b>289,2</b>
1,2	A	96,00%	288
1,2	A	95,00%	285
<b>1,2</b>	<b>A</b>	<b>94,80%</b>	<b>284,4</b>
1,3	A-	94,00%	282
<b>1,3</b>	<b>A-</b>	<b>93,20%</b>	<b>279,6</b>
1,4	A-	93,00%	279
1,4	A-	92,00%	276
<b>1,4</b>	<b>A-</b>	<b>91,60%</b>	<b>274,8</b>
1,5	A-	91,00%	273
<b>1,5</b>	<b>A-</b>	<b>90,00%</b>	<b>270</b>

Dezimal-note	US Grade	Punkte in %	Leistungs-punkte
2,7	C+	72	216
2,7	C+	71	213
<b>2,7</b>	<b>C+</b>	<b>70,8</b>	<b>212,4</b>
2,8	C+	70	210
<b>2,8</b>	<b>C+</b>	<b>69,2</b>	<b>207,6</b>
2,9	C+	69	207
2,9	C+	68	204
<b>2,9</b>	<b>C+</b>	<b>67,6</b>	<b>202,8</b>
3	C	67	201
<b>3</b>	<b>C</b>	<b>66</b>	<b>198</b>
3,1	C	65	195
<b>3,1</b>	<b>C</b>	<b>64,4</b>	<b>193,2</b>
3,2	C	64	192
3,2	C	63	189
<b>3,2</b>	<b>C</b>	<b>62,8</b>	<b>188,4</b>

1,6	B+	89,00%	267
<b>1,6</b>	<b>B+</b>	<b>88,40%</b>	<b>265,2</b>
1,7	B+	88,00%	264
1,7	B+	87,00%	261
<b>1,7</b>	<b>B+</b>	<b>86,80%</b>	<b>260,4</b>
1,8	B+	86,00%	258
<b>1,8</b>	<b>B+</b>	<b>85,20%</b>	<b>255,6</b>
1,9	B+	85,00%	255
1,9	B+	84,00%	252
<b>1,9</b>	<b>B+</b>	<b>83,60%</b>	<b>250,8</b>
2	B	83,00%	249
<b>2</b>	<b>B</b>	<b>82,00%</b>	<b>246</b>
2,1	B	81,00%	243
<b>2,1</b>	<b>B</b>	<b>80,40%</b>	<b>241,2</b>
2,2	B	80,00%	240
2,2	B	79,00%	237
<b>2,2</b>	<b>B</b>	<b>78,80%</b>	<b>236,4</b>
2,3	B-	78,00%	234
<b>2,3</b>	<b>B-</b>	<b>77,20%</b>	<b>231,6</b>
2,4	B-	77,00%	231
2,4	B-	76,00%	228
<b>2,4</b>	<b>B-</b>	<b>75,60%</b>	<b>226,8</b>
2,5	B-	75,00%	225
<b>2,5</b>	<b>B-</b>	<b>74,00%</b>	<b>222</b>
2,6	C+	73,00%	219
<b>2,6</b>	<b>C+</b>	<b>72,40%</b>	<b>217,2</b>

3,3	C-	62	186
<b>3,3</b>	<b>C-</b>	<b>61,2</b>	<b>183,6</b>
3,4	C-	61	183
3,4	C-	60	180
<b>3,4</b>	<b>C-</b>	<b>59,6</b>	<b>178,8</b>
3,5	C-	59	177
<b>3,5</b>	<b>C-</b>	<b>58</b>	<b>174</b>
3,6	D+	57	171
<b>3,6</b>	<b>D+</b>	<b>56,4</b>	<b>169,2</b>
3,7	D+	56	168
3,7	D+	55	165
<b>3,7</b>	<b>D+</b>	<b>54,8</b>	<b>164,4</b>
3,8	D+	54	162
<b>3,8</b>	<b>D+</b>	<b>53,2</b>	<b>159,6</b>
3,9	D+	53	159
3,9	D+	52	156
<b>3,9</b>	<b>D+</b>	<b>51,6</b>	<b>154,8</b>
4	D	51	153
<b>4</b>	<b>D</b>	<b>50</b>	<b>150</b>
		<b>&lt; 50</b>	<b>&lt;150</b>

## § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Zertifikatsprüfung der Weiterbildung „Management Essentials Program“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU und in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenezertifikatsordnung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die im MEP an der WHU eingeschrieben sind und das MEP nach dem 01.07.2022 begonnen haben.

## Anhang

### **A Modul 1: “Management Essentials” (6 ECTS-credits)**

Wahl von drei aus sechs Pflichtkursen:

1. Strategy Essentials (2 ECTS-credits)
2. Financial Literacy (2 ECTS-credits)
3. Leadership Essentials (2 ECTS-credits)
4. Innovation & Corporate Entrepreneurship Essentials (2 ECTS-credits)
5. Brand Management Essentials (2 ECTS-credits)
6. Data Science Essentials (2 ECTS-credits)

## Anhang 3: Fachspezifische Zertifikatsordnung „Capability Program“

### § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende fachspezifische Zertifikatsordnung regelt in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmencertifikatsordnung die Prüfungen im Weiterbildungsprogramm „Capability Program“ (im Folgenden: CAP) der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt, sowie die Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikats.

### § 2 Ziel, Umfang und Struktur des CAP

- (1) Das CAP Weiterbildungsprogramm vermittelt den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben im Bereich General Management. Teilnehmende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Das CAP im Umfang von 9 ECTS-Credits umfasst 270 Arbeitsstunden.
- (3) Im Capability Program sind insgesamt 9 ECTS-Credits zu erwerben. Die Weiterbildung umfasst die im Anhang zu § 3 aufgeführten Module.
- (4) Die Programmdauer für das CAP beträgt 6 Monate.
- (5) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

### § 3 Prüfungsgebiete

Die Zertifikatsprüfung erstreckt sich auf die im Anhang jeweils aktuell aufgeführten Zertifikatselemente.

### § 4 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl der zu erzielenden ECTS-Credits des Moduls.
- (2) Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala. Die prozentuale Verteilung der Punkte und ihre Notenäquivalente sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

#### Berechnung der Modulnoten

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
1,0	98,0-100	A
1,1	96,4-97,9	A
1,2	94,8-96,3	A
<b>1,3</b>	<b>93,2-94,7</b>	<b>A-</b>
1,4	91,6-93,1	A-
1,5	90,0-91,5	A-
<b>1,6</b>	<b>88,4-89,9</b>	<b>B+</b>
1,7	86,8-88,3	B+
1,8	85,2-86,7	B+
1,9	83,6-85,1	B+

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
<b>2,6</b>	<b>72,4-73,9</b>	<b>C+</b>
2,7	70,8-72,3	C+
2,8	69,2-70,7	C+
2,9	67,6-69,1	C+
<b>3,0</b>	<b>66,0-67,5</b>	<b>C</b>
3,1	64,4-65,9	C
3,2	62,8-64,3	C
<b>3,3</b>	<b>61,2-62,7</b>	<b>C-</b>
3,4	59,6-61,1	C-
3,5	58,0-59,5	C-

<b>2,0</b>	<b>82,0-83,5</b>	<b>B</b>
2,1	80,4-81,9	B
2,2	78,8-80,3	B
<b>2,3</b>	<b>77,2-78,7</b>	<b>B-</b>
2,4	75,6-77,1	B-
2,5	74,0-75,5	B-

<b>3,6</b>	<b>56,4-57,9</b>	<b>D+</b>
3,7	54,8-56,3	D+
3,8	53,2-54,7	D+
3,9	51,6-53,1	D+
<b>4,0</b>	<b>50,0-51,5</b>	<b>D</b>
<b>5,0</b>	<b>&lt;50,0</b>	<b>F</b>

(3) Die Gesamtnote des Zertifikats ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der im Anhang zu § 3 genannten Zertifikatselemente auf Basis folgender vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala:

Dezimal-note	US Grade	Punkte in %	Leistungs-punkte
1,0	A	100	450
1,0	A	99	445,5
<b>1,0</b>	<b>A</b>	<b>98</b>	<b>441</b>
1,1	A	97	436,5
<b>1,1</b>	<b>A</b>	<b>96,4</b>	<b>433,8</b>
1,2	A	96	432
1,2	A	95	427,5
<b>1,2</b>	<b>A</b>	<b>94,8</b>	<b>426,6</b>
1,3	A-	94	423
<b>1,3</b>	<b>A-</b>	<b>93,2</b>	<b>419,4</b>
1,4	A-	93	418,5
1,4	A-	92	414
<b>1,4</b>	<b>A-</b>	<b>91,6</b>	<b>412,2</b>
1,5	A-	91	409,5
<b>1,5</b>	<b>A-</b>	<b>90</b>	<b>405</b>
1,6	B+	89	400,5
<b>1,6</b>	<b>B+</b>	<b>88,4</b>	<b>397,8</b>
1,7	B+	88	396
1,7	B+	87	391,5
<b>1,7</b>	<b>B+</b>	<b>86,8</b>	<b>390,6</b>
1,8	B+	86	387
<b>1,8</b>	<b>B+</b>	<b>85,2</b>	<b>383,4</b>
1,9	B+	85	382,5
1,9	B+	84	378
<b>1,9</b>	<b>B+</b>	<b>83,6</b>	<b>376,2</b>

Dezimal-note	US Grade	Punkte in %	Leistungs-punkte
2,7	C+	72	324
2,7	C+	71	319,5
<b>2,7</b>	<b>C+</b>	<b>70,8</b>	<b>318,6</b>
2,8	C+	70	315
<b>2,8</b>	<b>C+</b>	<b>69,2</b>	<b>311,4</b>
2,9	C+	69	310,5
2,9	C+	68	306
<b>2,9</b>	<b>C+</b>	<b>67,6</b>	<b>304,2</b>
3	C	67	301,5
<b>3</b>	<b>C</b>	<b>66</b>	<b>297</b>
3,1	C	65	292,5
<b>3,1</b>	<b>C</b>	<b>64,4</b>	<b>289,8</b>
3,2	C	64	288
3,2	C	63	283,5
<b>3,2</b>	<b>C</b>	<b>62,8</b>	<b>282,6</b>
3,3	C-	62	279
<b>3,3</b>	<b>C-</b>	<b>61,2</b>	<b>275,4</b>
3,4	C-	61	274,5
3,4	C-	60	270
<b>3,4</b>	<b>C-</b>	<b>59,6</b>	<b>268,2</b>
3,5	C-	59	265,5
<b>3,5</b>	<b>C-</b>	<b>58</b>	<b>261</b>
3,6	D+	57	256,5
<b>3,6</b>	<b>D+</b>	<b>56,4</b>	<b>253,8</b>
3,7	D+	56	252

2,0	B	83	373,5
2,0	B	82	369
2,1	B	81	364,5
2,1	B	80,4	361,8
2,2	B	80	360
2,2	B	79	355,5
2,2	B	78,8	354,6
2,3	B-	78	351
2,3	B-	77,2	347,4
2,4	B-	77	346,5
2,4	B-	76	342
2,4	B-	75,6	340,2
2,5	B-	75	337,5
2,5	B-	74	333
2,6	C+	73	328,5
2,6	C+	72,4	325,8

3,7	D+	55	247,5
3,7	D+	54,8	246,6
3,8	D+	54	243
3,8	D+	53,2	239,4
3,9	D+	53	238,5
3,9	D+	52	234
3,9	D+	51,6	232,2
4,0	D	51	229,5
4,0	D	50	225
		< 50	<225

## § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Zertifikatsprüfung der Weiterbildung „Capability Program“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU und in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmencertifikatsordnung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die im CAP an der WHU eingeschrieben sind und das CAP nach dem 01.07.2022 begonnen haben.

## Anhang

### A. Modul 1: “Capability Program” (9 ECTS-credits)

1. Crafting a Business Plan (3 ECTS-credits)
2. Implementing the Project (3 ECTS-credits)
3. Transferring Lessons Learned (3 ECTS-credits)

Anhang 4: Fachspezifische Zertifikatsordnung „General Management Plus Program“

**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende fachspezifische Zertifikatsordnung regelt in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmencertifikatsordnung die Prüfungen im Weiterbildungsprogramm „General Management Plus Program“ (im Folgenden: GMP+) der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt, sowie die Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikats.

**§ 2 Ziel, Umfang und Struktur des GMP+**

- (1) Das GMP+ Weiterbildungsprogramm vermittelt den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben im Bereich General Management. Teilnehmende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Das GMP+ im Umfang von 15 ECTS-Credits umfasst 450 Arbeitsstunden.
- (3) Im GMP+ Weiterbildungsprogramm sind insgesamt 15 ECTS-Credits zu erwerben. Die Weiterbildung umfasst die im Anhang zu § 3 aufgeführten Module.
- (4) Die Programmdauer für das GMP+ beträgt maximal 24 Monate.
- (5) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

**§ 3 Prüfungsgebiete**

Die Zertifikatsprüfung erstreckt sich auf die im Anhang jeweils aktuell aufgeführten Zertifikatselemente.

**§ 4 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note**

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl der zu erzielenden ECTS-Credits des Moduls.
- (2) Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala. Die prozentuale Verteilung der Punkte und ihre Notenäquivalente sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

**Berechnung der Modulnoten**

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
1,0	98,0-100	A
1,1	96,4-97,9	A
1,2	94,8-96,3	A
<b>1,3</b>	<b>93,2-94,7</b>	<b>A-</b>
1,4	91,6-93,1	A-
1,5	90,0-91,5	A-
<b>1,6</b>	<b>88,4-89,9</b>	<b>B+</b>
1,7	86,8-88,3	B+
1,8	85,2-86,7	B+
1,9	83,6-85,1	B+

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
<b>2,6</b>	<b>72,4-73,9</b>	<b>C+</b>
2,7	70,8-72,3	C+
2,8	69,2-70,7	C+
2,9	67,6-69,1	C+
<b>3,0</b>	<b>66,0-67,5</b>	<b>C</b>
3,1	64,4-65,9	C
3,2	62,8-64,3	C
<b>3,3</b>	<b>61,2-62,7</b>	<b>C-</b>
3,4	59,6-61,1	C-
3,5	58,0-59,5	C-

<b>2,0</b>	<b>82,0-83,5</b>	<b>B</b>
2,1	80,4-81,9	B
2,2	78,8-80,3	B
<b>2,3</b>	<b>77,2-78,7</b>	<b>B-</b>
2,4	75,6-77,1	B-
2,5	74,0-75,5	B-

<b>3,6</b>	<b>56,4-57,9</b>	<b>D+</b>
3,7	54,8-56,3	D+
3,8	53,2-54,7	D+
3,9	51,6-53,1	D+
<b>4,0</b>	<b>50,0-51,5</b>	<b>D</b>
<b>5,0</b>	<b>&lt;50,0</b>	<b>F</b>

(3) Die Gesamtnote des Zertifikats ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der im Anhang zu § 3 genannten Zertifikatselemente auf Basis folgender vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala:

Dezimal-note	US Grade	Punkte in %	Leistungs-punkte
1,0	A	100,00	750
1,0	A	99,00	742,5
<b>1,0</b>	<b>A</b>	<b>98,00</b>	<b>735</b>
1,1	A	97,00	727,5
<b>1,1</b>	<b>A</b>	<b>96,40</b>	<b>723</b>
1,2	A	96,00	720
1,2	A	95,00	712,5
<b>1,2</b>	<b>A</b>	<b>94,80</b>	<b>711</b>
1,3	A-	94,00	705
<b>1,3</b>	<b>A-</b>	<b>93,20</b>	<b>699</b>
1,4	A-	93,00	697,5
1,4	A-	92,00	690
<b>1,4</b>	<b>A-</b>	<b>91,60</b>	<b>687</b>
1,5	A-	91,00	682,5
<b>1,5</b>	<b>A-</b>	<b>90,00</b>	<b>675</b>
1,6	B+	89,00	667,5
<b>1,6</b>	<b>B+</b>	<b>88,40</b>	<b>663</b>
1,7	B+	88,00	660
1,7	B+	87,00	652,5
<b>1,7</b>	<b>B+</b>	<b>86,80</b>	<b>651</b>
1,8	B+	86,00	645
<b>1,8</b>	<b>B+</b>	<b>85,20</b>	<b>639</b>
1,9	B+	85,00	637,5
1,9	B+	84,00	630
<b>1,9</b>	<b>B+</b>	<b>83,60</b>	<b>627</b>
2,0	B	83,00	622,5
<b>2,0</b>	<b>B</b>	<b>82,00</b>	<b>615</b>
2,1	B	81,00	607,5
<b>2,1</b>	<b>B</b>	<b>80,40</b>	<b>603</b>
2,2	B	80,00	600
2,2	B	79,00	592,5
<b>2,2</b>	<b>B</b>	<b>78,80</b>	<b>591</b>
2,3	B-	78,00	585
<b>2,3</b>	<b>B-</b>	<b>77,20</b>	<b>579</b>
2,4	B-	77,00	577,5
2,4	B-	76,00	570
<b>2,4</b>	<b>B-</b>	<b>75,60</b>	<b>567</b>
2,5	B-	75,00	562,5
<b>2,5</b>	<b>B-</b>	<b>74,00</b>	<b>555</b>

Dezimal-note	US Grade	Punkte in %	Leistungs-punkte
2,7	C+	72,00	540
2,7	C+	71,00	532,5
<b>2,7</b>	<b>C+</b>	<b>70,80</b>	<b>531</b>
2,8	C+	70,00	525
<b>2,8</b>	<b>C+</b>	<b>69,20</b>	<b>519</b>
2,9	C+	69,00	517,5
2,9	C+	68,00	510
<b>2,9</b>	<b>C+</b>	<b>67,60</b>	<b>507</b>
3,0	C	67,00	502,5
<b>3,0</b>	<b>C</b>	<b>66,00</b>	<b>495</b>
3,1	C	65,00	487,5
<b>3,1</b>	<b>C</b>	<b>64,40</b>	<b>483</b>
3,2	C	64,00	480
3,2	C	63,00	472,5
<b>3,2</b>	<b>C</b>	<b>62,80</b>	<b>471</b>
3,3	C-	62,00	465
<b>3,3</b>	<b>C-</b>	<b>61,20</b>	<b>459</b>
3,4	C-	61,00	457,5
3,4	C-	60,00	450
<b>3,4</b>	<b>C-</b>	<b>59,60</b>	<b>447</b>
3,5	C-	59,00	442,5
<b>3,5</b>	<b>C-</b>	<b>58,00</b>	<b>435</b>
3,6	D+	57,00	427,5
<b>3,6</b>	<b>D+</b>	<b>56,40</b>	<b>423</b>
3,7	D+	56,00	420
3,7	D+	55,00	412,5
<b>3,7</b>	<b>D+</b>	<b>54,80</b>	<b>411</b>
3,8	D+	54,00	405
<b>3,8</b>	<b>D+</b>	<b>53,20</b>	<b>399</b>
3,9	D+	53,00	397,5
3,9	D+	52,00	390
<b>3,9</b>	<b>D+</b>	<b>51,60</b>	<b>387</b>
4,0	D	51,00	382,5
<b>4,0</b>	<b>D</b>	<b>50,00</b>	<b>375</b>
		<b>&lt; 50</b>	<b>&lt;375</b>



2,6	C+	73,00	547,5
<b>2,6</b>	<b>C+</b>	<b>72,40</b>	<b>543</b>

### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Zertifikatsprüfung der Weiterbildung „General Management Plus Program“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU und in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenzertifikatsordnung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die im GMP+ an der WHU eingeschrieben sind und das GMP+ nach dem 01.07.2022 begonnen haben.

### Anhang

#### **A. Modul 1: “Capability Program” (9 ECTS-credits)**

1. Crafting a Business Plan (3 ECTS-credits)
2. Implementing the Project (3 ECTS-credits)
3. Transferring Lessons Learned (3 ECTS-credits)

#### **B. Modul 2: “Management Essentials Program” (6 ECTS-credits)**

Wahl von drei aus sechs Pflichtkursen:

1. Strategy Essentials (2 ECTS-credits)
2. Financial Literacy (2 ECTS-credits)
3. Leadership Essentials (2 ECTS-credits)
4. Innovation & Corporate Entrepreneurship Essentials (2 ECTS-credits)
5. Brand Management Essentials (2 ECTS-credits)
6. Data Science Essentials (2 ECTS-credits)

Anhang 5: Fachspezifische Zertifikatsordnung „WHU Certified in Programs“

**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende fachspezifische Zertifikatsordnung regelt in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenezertifikatsordnung die Prüfungen in den Weiterbildungsprogrammen „WHU Certified in Programs“ (im Folgenden: CIP) der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt. Sie regelt die Voraussetzungen der Verleihung des Zertifikats.

**§ 2 Ziel, Umfang und Struktur des CIP**

- (1) Die CIP Weiterbildungsprogramme vermittelt den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben. Teilnehmende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Das CIP im Umfang von 8 ECTS-Credits umfasst 240 Arbeitsstunden.
- (3) In den CIP sind insgesamt 8 ECTS-Credits zu erwerben. Jedes der CIP besteht aus einem Modul, vgl. Anhang zu § 3.
- (4) Die Programmdauer für die CIP beträgt 12 Monate.
- (5) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

**§ 3 Prüfungsgebiete**

Die Zertifikatsprüfung erstreckt sich – je nach CIP – auf die im Anhang jeweils aktuell aufgeführten folgende Zertifikatselemente.

**§ 4 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note**

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl der zu erzielenden ECTS-Credits des Moduls.
- (2) Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala. Die prozentuale Verteilung der Punkte und ihre Notenäquivalente sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

**Berechnung der Modulnoten**

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
1,0	98,0-100	A
1,1	96,4-97,9	A
1,2	94,8-96,3	A
<b>1,3</b>	<b>93,2-94,7</b>	<b>A-</b>
1,4	91,6-93,1	A-
1,5	90,0-91,5	A-
<b>1,6</b>	<b>88,4-89,9</b>	<b>B+</b>
1,7	86,8-88,3	B+
1,8	85,2-86,7	B+

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
<b>2,6</b>	<b>72,4-73,9</b>	<b>C+</b>
2,7	70,8-72,3	C+
2,8	69,2-70,7	C+
2,9	67,6-69,1	C+
<b>3,0</b>	<b>66,0-67,5</b>	<b>C</b>
3,1	64,4-65,9	C
3,2	62,8-64,3	C
<b>3,3</b>	<b>61,2-62,7</b>	<b>C-</b>
3,4	59,6-61,1	C-

1,9	83,6-85,1	B+
<b>2,0</b>	<b>82,0-83,5</b>	<b>B</b>
2,1	80,4-81,9	B
2,2	78,8-80,3	B
<b>2,3</b>	<b>77,2-78,7</b>	<b>B-</b>
2,4	75,6-77,1	B-
2,5	74,0-75,5	B-

3,5	58,0-59,5	C-
<b>3,6</b>	<b>56,4-57,9</b>	<b>D+</b>
3,7	54,8-56,3	D+
3,8	53,2-54,7	D+
3,9	51,6-53,1	D+
<b>4,0</b>	<b>50,0-51,5</b>	<b>D</b>
<b>5,0</b>	<b>&lt;50,0</b>	<b>F</b>

- (3) Die Gesamtnote des Zertifikats ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der im Anhang zu § 3 genannten Zertifikatselemente auf Basis folgender vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala:

Dezimal-note	US Grade	Punkte in %	Leistungs-punkte
1,0	A	100,00	400
1,0	A	99,00	396
<b>1,0</b>	<b>A</b>	<b>98,00</b>	<b>392</b>
1,1	A	97,00	388
<b>1,1</b>	<b>A</b>	<b>96,40</b>	<b>385,6</b>
1,2	A	96,00	384
1,2	A	95,00	380
<b>1,2</b>	<b>A</b>	<b>94,80</b>	<b>379,2</b>
1,3	A-	94,00	376
<b>1,3</b>	<b>A-</b>	<b>93,20</b>	<b>372,8</b>
1,4	A-	93,00	372
1,4	A-	92,00	368
<b>1,4</b>	<b>A-</b>	<b>91,60</b>	<b>366,4</b>
1,5	A-	91,00	364
<b>1,5</b>	<b>A-</b>	<b>90,00</b>	<b>360</b>
1,6	B+	89,00	356
<b>1,6</b>	<b>B+</b>	<b>88,40</b>	<b>353,6</b>
1,7	B+	88,00	352
1,7	B+	87,00	348
<b>1,7</b>	<b>B+</b>	<b>86,80</b>	<b>347,2</b>
1,8	B+	86,00	344
<b>1,8</b>	<b>B+</b>	<b>85,20</b>	<b>340,8</b>
1,9	B+	85,00	340
1,9	B+	84,00	336
<b>1,9</b>	<b>B+</b>	<b>83,60</b>	<b>334,4</b>

Dezimal-note	US Grade	Punkte in %	Leistungs-punkte
2,7	C+	72,00	288
2,7	C+	71,00	284
<b>2,7</b>	<b>C+</b>	<b>70,80</b>	<b>283,2</b>
2,8	C+	70,00	280
<b>2,8</b>	<b>C+</b>	<b>69,20</b>	<b>276,8</b>
2,9	C+	69,00	276
2,9	C+	68,00	272
<b>2,9</b>	<b>C+</b>	<b>67,60</b>	<b>270,4</b>
3,0	C	67,00	268
<b>3,0</b>	<b>C</b>	<b>66,00</b>	<b>264</b>
3,1	C	65,00	260
<b>3,1</b>	<b>C</b>	<b>64,40</b>	<b>257,6</b>
3,2	C	64,00	256
3,2	C	63,00	252
<b>3,2</b>	<b>C</b>	<b>62,80</b>	<b>251,2</b>
3,3	C-	62,00	248
<b>3,3</b>	<b>C-</b>	<b>61,20</b>	<b>244,8</b>
3,4	C-	61,00	244
3,4	C-	60,00	240
<b>3,4</b>	<b>C-</b>	<b>59,60</b>	<b>238,4</b>
3,5	C-	59,00	236
<b>3,5</b>	<b>C-</b>	<b>58,00</b>	<b>232</b>
3,6	D+	57,00	228
<b>3,6</b>	<b>D+</b>	<b>56,40</b>	<b>225,6</b>
3,7	D+	56,00	224

2,0	B	83,00	332
<b>2,0</b>	<b>B</b>	<b>82,00</b>	<b>328</b>
2,1	B	81,00	324
<b>2,1</b>	<b>B</b>	<b>80,40</b>	<b>321,6</b>
2,2	B	80,00	320
2,2	B	79,00	316
<b>2,2</b>	<b>B</b>	<b>78,80</b>	<b>315,2</b>
2,3	B-	78,00	312
<b>2,3</b>	<b>B-</b>	<b>77,20</b>	<b>308,8</b>
2,4	B-	77,00	308
2,4	B-	76,00	304
<b>2,4</b>	<b>B-</b>	<b>75,60</b>	<b>302,4</b>
2,5	B-	75,00	300
<b>2,5</b>	<b>B-</b>	<b>74,00</b>	<b>296</b>
2,6	C+	73,00	292
<b>2,6</b>	<b>C+</b>	<b>72,40</b>	<b>289,6</b>

3,7	D+	55,00	220
<b>3,7</b>	<b>D+</b>	<b>54,80</b>	<b>219,2</b>
3,8	D+	54,00	216
<b>3,8</b>	<b>D+</b>	<b>53,20</b>	<b>212,8</b>
3,9	D+	53,00	212
3,9	D+	52,00	208
<b>3,9</b>	<b>D+</b>	<b>51,60</b>	<b>206,4</b>
4,0	D	51,00	204
<b>4,0</b>	<b>D</b>	<b>50,00</b>	<b>200</b>
		<b>&lt; 50</b>	<b>199</b>

### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Zertifikatsprüfung der Weiterbildung „WHU Certified in Programs“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU und in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmencertifikatsordnung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die in ein CIP an der WHU eingeschrieben sind und ein CIP nach dem 01.07.2022 begonnen haben.

## Anhang

### **A. WHU Certified in Strategy & Organization (8 ECTS-credits)**

1. Economics of Corporate & Competitive Strategy (2 ECTS-credits)
2. Operations Management (2 ECTS-credits)
3. Strategic Sourcing (2 ECTS-credits)
4. Innovation Management (2 ECTS-credits)
5. Organizational Behavior (2 ECTS-credits)

Auswahl von 4 aus 5 Kursen.

### **B. WHU Certified in Finance & Accounting (8 ECTS-credits)**

1. Managerial Finance (2 ECTS-credits)
2. Financial Accounting (2 ECTS-credits)
3. The World Economy (2 ECTS-credits)
4. Corporate Finance (2 ECTS-credits)
5. Management Accounting (2 ECTS-credits)

Auswahl von 4 aus 5 Kursen.

### **C. WHU Certified in Marketing & Sales (8 ECTS-credits)**

1. B2B Sales Management (2 ECTS-credits)
2. Marketing (2 ECTS-credits)
3. Price Management (2 ECTS-credits)
4. Strategic Brand Management (2 ECTS-credits)

## Anhang 6: Fachspezifische Zertifikatsordnung „WHU Online Certified in Programs“

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende fachspezifische Zertifikatsordnung regelt in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmencertifikatsordnung die Prüfungen in den Weiterbildungsprogrammen „WHU Online Certified in Programs“ (im Folgenden: OCIP) der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt. Sie regelt die Voraussetzungen der Verleihung des Zertifikats.

### **§ 2 Ziel, Umfang und Struktur des OCIP**

- (1) Die OCIP Weiterbildungsprogramme vermittelt den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben. Teilnehmende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden. Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt größtenteils im Rahmen verschiedener Onlineformate. Dabei überwiegt der Anteil synchroner Lehrformate.
- (2) Die OCIP im Umfang von 10 ECTS-Credits umfasst 300 Arbeitsstunden.
- (3) In den OCIP sind jeweils insgesamt 10 ECTS-Credits zu erwerben. Jedes der OCIP besteht aus einem Modul, vgl. Anhang zu § 3.
- (4) Die Programmdauer für die berufsbegleitenden OCIP beträgt jeweils 9 Monate.
- (5) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

### **§ 3 Prüfungsgebiete**

Die Zertifikatsprüfung erstreckt sich auf die im Anhang jeweils aktuell aufgeführten Zertifikatselemente.

### **§ 4 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note**

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl der zu erzielenden ECTS-Credits des Moduls.
- (2) Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala. Die prozentuale Verteilung der Punkte und ihre Notenäquivalente sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

**Berechnung der Modulnoten**

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
1,0	98,0-100	A
1,1	96,4-97,9	A
1,2	94,8-96,3	A
<b>1,3</b>	<b>93,2-94,7</b>	<b>A-</b>
1,4	91,6-93,1	A-
1,5	90,0-91,5	A-
<b>1,6</b>	<b>88,4-89,9</b>	<b>B+</b>
1,7	86,8-88,3	B+
1,8	85,2-86,7	B+
1,9	83,6-85,1	B+
<b>2,0</b>	<b>82,0-83,5</b>	<b>B</b>
2,1	80,4-81,9	B
2,2	78,8-80,3	B
<b>2,3</b>	<b>77,2-78,7</b>	<b>B-</b>
2,4	75,6-77,1	B-
2,5	74,0-75,5	B-

Dezimal-Note	Punkte in %	US Grade
<b>2,6</b>	<b>72,4-73,9</b>	<b>C+</b>
2,7	70,8-72,3	C+
2,8	69,2-70,7	C+
2,9	67,6-69,1	C+
<b>3,0</b>	<b>66,0-67,5</b>	<b>C</b>
3,1	64,4-65,9	C
3,2	62,8-64,3	C
<b>3,3</b>	<b>61,2-62,7</b>	<b>C-</b>
3,4	59,6-61,1	C-
3,5	58,0-59,5	C-
<b>3,6</b>	<b>56,4-57,9</b>	<b>D+</b>
3,7	54,8-56,3	D+
3,8	53,2-54,7	D+
3,9	51,6-53,1	D+
<b>4,0</b>	<b>50,0-51,5</b>	<b>D</b>
<b>5,0</b>	<b>&lt;50,0</b>	<b>F</b>

- (3) Die Gesamtnote des Zertifikats ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der im Anhang zu § 3 genannten Zertifikatselemente auf Basis folgender vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala:

Dezimal-note	US Grade	Punkte in %	Leistungs-punkte	
1,0	A	100,00	500	Sehr gut
1,0	A	99,00	495	
<b>1,0</b>	<b>A</b>	<b>98,00</b>	<b>490</b>	
1,1	A	97,00	485	
<b>1,1</b>	<b>A</b>	<b>96,40</b>	<b>482</b>	
1,2	A	96,00	480	
1,2	A	95,00	475	
<b>1,2</b>	<b>A</b>	<b>94,80</b>	<b>474</b>	
1,3	A-	94,00	470	
<b>1,3</b>	<b>A-</b>	<b>93,20</b>	<b>466</b>	
1,4	A-	93,00	465	
1,4	A-	92,00	460	
<b>1,4</b>	<b>A-</b>	<b>91,60</b>	<b>458</b>	
1,5	A-	91,00	455	
<b>1,5</b>	<b>A-</b>	<b>90,00</b>	<b>450</b>	
1,6	B+	89,00	445	Gut

Dezimal-note	US Grade	Punkte in %	Leistungs-punkte	
2,7	C+	72,00	360	Befriedigend
2,7	C+	71,00	355	
<b>2,7</b>	<b>C+</b>	<b>70,80</b>	<b>354</b>	
2,8	C+	70,00	350	
<b>2,8</b>	<b>C+</b>	<b>69,20</b>	<b>346</b>	
2,9	C+	69,00	345	
2,9	C+	68,00	340	
<b>2,9</b>	<b>C+</b>	<b>67,60</b>	<b>338</b>	
3,0	C	67,00	335	
<b>3,0</b>	<b>C</b>	<b>66,00</b>	<b>330</b>	
3,1	C	65,00	325	
<b>3,1</b>	<b>C</b>	<b>64,40</b>	<b>322</b>	
3,2	C	64,00	320	
3,2	C	63,00	315	
<b>3,2</b>	<b>C</b>	<b>62,80</b>	<b>314</b>	
3,3	C-	62,00	310	

1,6	B+	88,40	442	Gut
1,7	B+	88,00	440	
1,7	B+	87,00	435	
<b>1,7</b>	<b>B+</b>	<b>86,80</b>	<b>434</b>	
1,8	B+	86,00	430	
<b>1,8</b>	<b>B+</b>	<b>85,20</b>	<b>426</b>	
1,9	B+	85,00	425	
1,9	B+	84,00	420	
<b>1,9</b>	<b>B+</b>	<b>83,60</b>	<b>418</b>	
2,0	B	83,00	415	
<b>2,0</b>	<b>B</b>	<b>82,00</b>	<b>410</b>	
2,1	B	81,00	405	
<b>2,1</b>	<b>B</b>	<b>80,40</b>	<b>402</b>	
2,2	B	80,00	400	
2,2	B	79,00	395	
<b>2,2</b>	<b>B</b>	<b>78,80</b>	<b>394</b>	
2,3	B-	78,00	390	
<b>2,3</b>	<b>B-</b>	<b>77,20</b>	<b>386</b>	
2,4	B-	77,00	385	
2,4	B-	76,00	380	
<b>2,4</b>	<b>B-</b>	<b>75,60</b>	<b>378</b>	
2,5	B-	75,00	375	
<b>2,5</b>	<b>B-</b>	<b>74,00</b>	<b>370</b>	
2,6	C+	73,00	365	
<b>2,6</b>	<b>C+</b>	<b>72,40</b>	<b>362</b>	

<b>3,3</b>	<b>C-</b>	<b>61,20</b>	<b>306</b>	
3,4	C-	61,00	305	
3,4	C-	60,00	300	
<b>3,4</b>	<b>C-</b>	<b>59,60</b>	<b>298</b>	
3,5	C-	59,00	295	
<b>3,5</b>	<b>C-</b>	<b>58,00</b>	<b>290</b>	
3,6	D+	57,00	285	
<b>3,6</b>	<b>D+</b>	<b>56,40</b>	<b>282</b>	
3,7	D+	56,00	280	
3,7	D+	55,00	275	
<b>3,7</b>	<b>D+</b>	<b>54,80</b>	<b>274</b>	
3,8	D+	54,00	270	
<b>3,8</b>	<b>D+</b>	<b>53,20</b>	<b>266</b>	
3,9	D+	53,00	265	
3,9	D+	52,00	260	
<b>3,9</b>	<b>D+</b>	<b>51,60</b>	<b>258</b>	
4,0	D	51,00	255	
<b>4,0</b>	<b>D</b>	<b>50,00</b>	<b>250</b>	
<b>5,0</b>	<b>F</b>	<b>&lt; 50</b>	249	Nicht ausreichend

### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Zertifikatsprüfung der Weiterbildung „WHU Online Certified in Programs“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU und in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmencertifikatsordnung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die in OCIP an der WHU eingeschrieben sind und ein OCIP nach dem 01.07.2022 begonnen haben.



## Anhang

### **A. WHU Certified in Finance & Economics (10 ECTS-credits)**

1. Economics of Corporate & Competitive Strategy (2.5 ECTS-credits)
2. The World Economy (2.5 ECTS-credits)
3. Beating Financial Markets (2.5 ECTS-credits)
4. Corporate Finance (2.5 ECTS-credits)
5. Accounting (2.5 ECTS-credits)

Auswahl von 4 aus 5 Kursen.

### **B. WHU Certified in Value Chain Management (10 ECTS-credits)**

1. Strategic Sourcing (2.5 ECTS-credits)
2. Marketing in the Digital Age (2.5 ECTS-credits)
3. Operations Management (2.5 ECTS-credits)
4. Supply Chain Management & Logistics (2.5 ECTS-credits)

### **C. WHU Certified in Strategy & Digitalization (10 ECTS-credits)**

1. Strategic Management (2.5 ECTS-credits)
2. Strategy Execution (2.5 ECTS-credits)
3. Organizational Behavior (2.5 ECTS-credits)
4. Transformation & Innovation in the Digital Age (2.5 ECTS-credits)
5. Omnichannel Business (2.5 ECTS-credits)
6. Entrepreneurial Tools (2.5 ECTS-credits)

Auswahl von 4 aus 6 Kursen.